



Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-6393/2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	24.09.2018
Finanzausschuss	08.10.2018
Stadtverordnetenversammlung	16.10.2018

Titel:

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 17.12.2013

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 17.12.2013

Finanzielle Auswirkungen: [ja]

siehe Anlage 2 -
Gebührenvergleiche

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter
Straßen-, Grünflächen- und
Friedhofsamt

Abteilungsleiterin
Grünflächenplanung/-bau

Erläuterung/Begründung:

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Luckenwalde wurde zuletzt zum 01.01.2014 angepasst.

Auf der Grundlage des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) sind kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben. Das sogenannte Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten über Gebühren zu finanzieren sind. Die Gebührenerhebung hat Vorrang vor einer Deckung der Aufwendungen über die Erhebung von Steuern.

Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung in der Regel decken.

Es wurden die kostendeckenden Gebühren der einzelnen Grabstätten (Bestattungsformen) über die gesamte Nutzungsdauer ermittelt.

Zur Stadt Luckenwalde gehören folgende kommunale Friedhöfe

- der Waldfriedhof
- der Friedhof „Vor dem Jüterboger Tor“ und
- der Friedhof im Ortsteil Kolzenburg

Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis werden einheitliche Gebühren für die städtischen Friedhöfe erhoben.

Die Friedhöfe erfüllen neben ihrem Hauptzweck, der Bestattung Verstorbener, noch die Funktion als öffentliche Grünanlage. Daher geht von den gebührenfähigen Kosten für die Friedhofsanlagen ein Teil (53,6%) zu Lasten des städtischen Haushalts. (163.244,41 €)

Für die Kalkulation wurden die durchschnittlichen Kosten für die Jahre 2014 - 2016 ermittelt und gemäß der Empfehlung aus der Fachliteratur wurde eine Hochrechnung auf die zu kalkulierenden Jahre (2019/20) mittels Preis-Indizes des Statistischen Bundesamtes vorgenommen.

Zur Ermittlung der anzusetzenden Fallzahlen wurde der Mittelwert der Fallzahlen aus den Jahren 2014 - 2016 gebildet.

Für die Bereitstellung der 3. Urnenwand wurden die geplanten Herstellungskosten (29.000 €) angesetzt und über die Dauer der Nutzungszeit abgeschrieben. (Nutzungszeit 25 Jahre)
Die Beschaffung der Namenstafeln ist gemäß Kostenangebot (20.772,04) berücksichtigt.
Die Beschriftung der Namenstafeln wird je Einzelfall in Rechnung gestellt.

Die vollständige Gebührenkalkulation kann in der Kämmerei eingesehen werden.

In den folgenden Anlagen sind die Veränderungen der Gebühren dargestellt.

Die Gebührenanpassung ist zum 01.01.2019 vorgesehen.

Anlagen:

- Anlage 1: Friedhofsgebührensatzung 2019/2020
Anlage 2: Gebührenvergleich - Gebührenbedarfsberechnung Bestattungswesen
Gebührenvergleich - Friedhofsgebührensatzung alt/neu
Gebührenvergleich - Gebührenbedarfsberechnung Fallzahlen
Gebührenvergleich - Einnahmeprognose